

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-12-15

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Kaiser-Torolsan -472

Fax 0711 2149-9472

E-Mail beate.kaiser-torolsan@elk-wue.de

AZ 23.37 Nr. 542/6.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter,
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Änderung der Reisekostenordnung und deren Ausführungsbestimmungen;
hier: Tagegelder**

Rundschreiben vom 06.12.2007 AZ 23.37 Nr. 530/6.4

Die amtlichen Sachbezugswerte im Sinne von § 12 Abs. 1 der landeskirchlichen Reisekostenordnung für das Kalenderjahr **2009** haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert.

Die Werte betragen für das Frühstück **1,53 €** und für das Mittagessen bzw. Abendessen jeweils **2,73 €**

Die Berechnungstabelle für 2009 liegt bei.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage

Tabelle (siehe Rückseite)

Tagegelder ab 1. Januar 2009 gemäß §§ 9 und 12 RKO (in Euro)
 - Kürzungen/Einbehalt nach § 12 Abs. 1 RKO; Resttagegelder nach Abzügen in % -

Tagegelder Euro	voll	Resttagegelder nach Abzügen in % (Kürzungen nach § 12 Abs. 1 RKO)				
	Keine Verpflegung erhalten	Frühstück erhalten	Mittagessen erhalten	Abendessen erhalten	Frühstück/Mittag- essen erhalten	Mittag-/Abend- essen erhalten
DIENSTREISEDAUER	- 0 %	- 20 %	- 50 %	- 30 %	- 70 %	- 80%
bis 8 Stunden	- , -	- , -	- , -	- , -	- , -	- , -
bei genau 8 Stunden	6,00	4,47¹	3,00	3,27²	1,47³	0,27⁴
bei mehr als 8 Stunden bis weniger als 14 Stunden	6,00	4,47¹	3,00	3,27²	1,47³	0,27⁴
bei genau 14 Stunden	12,00	9,60	6,00	8,40	3,60	2,40
bei mehr als 14 Stunden bis weniger als 24 Stunden	12,00	9,60	6,00	8,40	3,60	2,40
bei genau 24 Stunden	24,00	19,20	12,00	16,80	7,20	4,80

¹ Für das Frühstück sind mindestens 1,53 € als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

Von Hotelrechnungen sind 4,80 € einzubehalten, wenn Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen werden. Dafür steht das volle Tagegeld zu.

² Für das Abendessen sind mindestens 2,73 Euro als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

³ Berücksichtigt für das Frühstück der amtl. Sachbezugswert von 1,53 € und für das Mittagessen 50 % = 3 €

⁴ Berücksichtigt sind 50 % = 3 € für das Mittagessen; des Weiteren 2,73 € als amtl. Sachbezugswert für das Abendessen.